

C. H. W. W. W.
Dienstag den 9 Augusti 1757.

Unter

Allergnädigsten Benehmhaltung.

Num.



XXXII.

Wochentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien der Clevischen, Selbischen, Rhein- und Westfälischen
auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Adresse- und Intelligenz-Zettel.

Worans zu ersehen /

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kaufen und verkaufen / imgleichen
was für Sachen zu verleyhen / zu leihen / zu verpfänden und zu verpachten vorkommen /
verloren / gefunden oder gestohlen worden; sodan Personen welche Geld leihen oder
ausleihen wollen; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben haben; Erfindungen
in Sachen und Meinungen; neuen Büchern / Schriften und Collegien; auch andern neuen
Anstalten; Citationen der Creditoren; Verfolgung der Entwichenen und von inhaftirten
Personen und deren Verbrechen; von angekommenen Fremden und copulirten
zu Cleve / Wesel und Duisburg; wochentliche Korn-Preise und
Brod- / Taxe; auch andere dem Publico zur nützlichen
Nachricht dienende Sachen.

Dritter Theil des kurzen Verzeichnisses derer / welche sich jemals im Herzog-
thum Cleve durch öffentliche Schriften hervorgethan haben.

Drittes Stück.

V. Man wir uns von Emmerich an dieser Seite des Rheins weiter hinauf wenden, Pom-
men wir wiederum nach Rees, wobon, und was für gelehrte Schriftsteller dieser
Ort hervorgebracht oder beherberget habe, wir größten Theils schon in den vorhergehenden
Aufsätzen gehandelt haben. Solchen können noch hinzugefüget werden einige andere, als da
sind: JACOBUS GRESSELIUS, ein Canonicus daselbst vor ungesähr zwey hundert Jahren.
Diesen rühmet Hermannus Samelmann an verschiedenen Orten in seinen Opusculis Hi-
storicis p. g. 217 und 291. nach der Ausgabe des Herrn Wasserbachs, und besaget von
ihme, daß er nicht nur allerhand schöne Carmina und Epigrammata nachgelassen habe, son-
dern daß er auch ein Verbesserer vieler guten Wissenschaften, surnemlich aber der Dialectic
gewesen sey. Seiner erwehnet auch mit vielem Ruhm Theodorus Köling in der vor einis-
sen Jahren von dem Herrn Winkler, wohlverdienten Superintendenten zu Hildesheim,
aufgegebenen

aufgegebenen Osnabrückischen Kirchenhistorie S. 27 und 28. Voraus zu ersehen, daß er zu Bramsche im Osnabrückischen geboren, doch aber zu Rees im Clevischen Canonicus, und endlich Professor auf der Universität Köln gewesen, und im Jahr 1552 am andern Tage nach Trium Regum (sind die Worte des Urhebers selber) gestorben. Er muß ein so wohl tugendsamer und Ehrlich-gesinnter, als ziemlich begüterter Mann gewesen seyn, der vielen insonderheit seinen Freunden zu Osnabrück und daher in seinem Vaterlande im Testa-
 dan gedachter gedachter Köling l. c. bezeuget, daß noch heutiges Tages verschiedene von dieses Mannes Testamente zu Osnabrück den Genuß haben. SAMUEL NETHENUS, ein Bruder des bereits im ersten Theile erwähnten Matthiä Netheni / erst Predigern und Schul-
 tigkeiten halber abgejezet worden, zu Herborn, wo er auch als Professor Caspianus, wie
 daselbst der fürnehmste benennet wird, gestorben. Es war aber dieser Samuel Nethen-
 us zu Rees geboren (wo damals sein Vater Johannes Nethenus Reformirter Predi-
 ger war, da er vorher zu Sücheln im Jülicher-Lande gestanden) und zwar den 18. May
 des Jahrs 1628., und nachdem er elf Jahr, nemlich von 1636 bis 1648, die Classen zu Wesel
 fleißig bejuchet, erst nach Batendurg in Selberland als Rector der Schulen, hernach als
 Prediger nach Barl bey Meurs, ferner nach Gälpen, und endlich nach Birnstein in der
 Graffschaft Jenburg beruffen, wo er aber im Jahr 1696 seine Dimission einiger Streitigkeit
 und Verdrißlichkeiten halber bekommen. Und ist es wohl merkwürdig, daß in diesem Stück
 beyde Brüder beynabe einerley Schicksal an verschiedenen Orten überkommen, daß man dar-
 über fast auf die Gedanken g-then sollte, sie müßten zum wenigsten eigensinnige und ganz beson-
 dere Köpfe gewesen seyn. Man kan aber von dieses Samuel Netheni Lebenslauf, Ge-
 schlecht u. s. w. seine eigene Apologie nachlesen, insbesondere S. 228, 232, 236 wie auch 303
 309. Unter seine übrige Schriften sind zu rechnen Lux in Tenebris, 1662. 2 Theile. Ferner
 noch der Ort des Drucks angezeigt worden. Dieses Werk bestehet eigentlich aus lauter La-
 teinischen und Griechischen Gedichten, und enthält durchgehends eine Ermunterung, um des
 Hochgebohrnen Grafen zu Jenburg und Bidingen Vorhaben, eine ansehnliche Schule zu
 Birnstein zu stiften, mit milder Beysteuer zu befördern. Er nennet sich daselbst V. D. M. in
 Bira. Eccl. Comitisque illustr. Pastorem Aulicum, Inspectorem Consiliarium Ecclesiar. &
 General. Confist. Præsident. Was aber die zuvor gemeldete Apologia betrifft, führet dieselbe
 die folgende Aufschrift, Apologia Netheniana, qua ostenduntur & extimulantur pastor & au-
 ditor reveri & nomine Vet. Ofte, Zodiacus ποιμενολογίας ἀπολογητικῆς; dat is
 Warachtige Ontdekkinge van de onregvaardige proceduren tegens hem zonder oorzaak, en tegens
 billykheid te Birnstein in 's werk gestelt; neffens eene klare wederlegginge van sene Laster-
 der Theol. Facultat te Marburg, door Samuel Nethenus. Amst. 1679. in 8vo. Man siehet
 hieraus, was er für Seener gehabt habe.

Von Matthias Nethenus siehe nebst Herrn Caspar Burmanns Trajectum eruditum
 p. 239., auch des berühmten Nicolai Garteri Orationem Parental. Herborn, 1687 wo zugleich
 viele Dinge, welche auch diesen seinen Bruder Samuel mit betreffen, zu finden sind.

VI. Von Rees kommen wir allernechst nach Wesel / welches um Unterscheid eines andern
 im Erzbischothum Trier gelegenen Orts gemeinlich Nieder-Wesel / pfleget genennet zu wer-
 den. Von den Schriftstellern dieser Stadt haben wir gleichfals zuvor gehandelt, und deren
 eine ziemliche Anzahl aufgeführt. Es ist aber nicht zu zweiffeln, oder es werden deren noch
 verschiedene übrig seyn, von denen wir bishiehin keine Nachricht, oder Schriften gefunden,
 desto mehr weil daselbst vor Stiftung hiesiger Universität zu Duisburg ein ansehnliches Gymna-
 sium geblühet hat, bey welchem viele berühmte öffentliche Lehrer in alteren Wissenschaften als
 RICHTER war Rector des Gymnasii daselbst, der im Jahr 1654 den 24 Julius gestorben,
 und in seinem Ampte zu Nachfolger erstlich Joachimum Borgessium / hernach Johannem
 Nicolaum Sellium / beyde vorher gewesen. Prorectores gehabt; gleichwie er selber dem
 gelehrten Johanni Sauteno / Sautenus aber dem Johanni Brantio im Rectorat des
 Gymnasii

Gymnast gefolget war. Es sind diese Männer alle durch Schriften beñannt worden: wie wir schon vorher mit mehreren erinnern haben. Was aber diesen Richtigkeitum betrifft, daß er nemlich unter die gelehrten Schriftsteller im Ekevischen Lande könne gerechnet werden, davon zeugen die von ihm nach seinem Tode herausgekommene Lobschriften, worunter auch eines von Goswino Camberg, Ciivo- Vefaliensi, gemacht, und unter andern folgendes meldet:

Quis, vir doctè, vix describat culmine laudis?

Quis meritas dotes SCRIPTAQUE CLARA canat:

Und ob ich zwar keine selber gesehen, oder mit Namen angeführt gefunden habe, so kan ich doch versichern, daß ich verschiedene kleine Püçgen, die so wohl gedrucket, als mit der Hand geschrieben sind, selber besitze, welche von dieses Mannes guten Eigenschaften und Gelehrtheit ein anusames Zeugnis ablegen.

M. WENEMARUS ELBERUS, Evangelisch, Lutherischer Prediger zu Wesel und Inspector der herumliegenden Kirchen im Herzogthum Cleve, ein Mann von sonderbahren Verdiensten, wie es scheint. Ich bin zur Meldung desselben von einem guten Freund eruchet worden, und zwar, nach meinem bedüncken, nicht unbillig. Es kan aber von dem Leben, Berrichtungen, und vielen löblichen Eigenschaften dieses Mannes mit mehrern nachgesehen werden eine ausführliche Schrift Johannis Georgii Riegeri, gewesenen Predigers zu Dinslacken, die im Jahr 1667 zu Dortmund unter solander Aufschrift zum Vorschein gekommen: Ultimum Vale, das ist, das letzte Scheiden zwischen Elia und Elisa / über das woltheilige Abscheiden weiland des wol Ehrwürdigen u. s. f. M. Wenemari Elberi, Predigers ungeänderter Augsp. Confession zu Wesel / wie auch Inspectoris der umliegenden Kirchen im Fürst. Cleve. Dortmund 1667 oder M. Elberus Ist Von Uns abgeschrieben. in 3.0. Es wird daselbst der ganze Lebenslauf desselben vorgestellet, und der zu vor gemeldte ansehnliche Freund versichert, daß noch heutiges Tages verschiedene beträchtliche Manuscripta von diesem Manne vorhanden wären, ausser denjenigen Schriften die bereits das Licht vormals gesehen.

Es finden sich unterweilen Leute von gemeinem bürgerlichen Stande, die von der Natur mit besondern Gaben versehen, und selbst zum Bücherschreiben mit Witz und Verstand ausgerüstet worden. Ein solcher war ehemals zu Wesel einer JOHANN HENRICH BENSSELER, ein Mann, der sich gemeinlich mit Auctionen der Bücher, oder sonstigen Handge- räthe aufhielte. Man hat von ihm folgenden Tractat: Menschliche Vernunft nach ihrem Gebrauch und Mißbrauch in geistlichen und görtlichen Dingen un-erschieden / bey anhaltender Mißhelligkeit verschiedener Secten und Meinungen zu Ausgericht von I. H. B. Wesel 1733. in 8vo. BERNHARD WILGEMANN war schon vorher ein Mann von gleichem Stande, der im Jahr 1664 bereits einen Tractat in 8vo nachgelassen, welcher diesen Titel führt: Summarische Glaubenslehre: das ist, Kurze und einfältige Erklärung über die XII. Artikel des allgemeinen Christlichen Glaubens / &c. Es ge- reichert dieser Stadt zu keinem geringen Ruhme, daß sie nicht nur von Alters her eine Herz- berge der Kirchen genennet worden, sondern daß auch das Worte Gottes reichlich unter Leuten von gemeinem Stande öfters gemöhnet habe. Ich habe diese Nachricht, dem mehr- mals erwehnten Herrn Mauriz zu danken. PETRUS BLOCCIUS ein Prediger zu Ober- Mörmter unweit Wesel ums Jahr 1564 kan billig auch hiehin gebracht werden. Er soll einen in Niederländischer Sprach geschriebenen Tractat im Druck nachgelassen haben, worin er die Lehre der Protestanten gegen die Römisch- Catholische in Puncto des Abendmals vertheidiget hat. Auch soll er einer von denen gewesen seyn, welche sich dem Titianus Geestius, einem berühmten Weseler, und Professoren auf vielen Universitäten, entgegen gesetzt, als dieser die Engländische und Niederländische Flüchtlinge, welche der Reformirten Glaubens- Lehre zugethan waren, von Wesel durch Hilfe seiner Freunde und Verwandten wolte ver- treiben helfen. Ich finde diese Nachricht in meinen eigenen Handschriften, ohne mich jetzt erinnern zu können, woher ich dieselbe geschöpft. Doch ist daran nicht zu zweiffeln. Wol- ten wir auch diejenigen nennen, welche etwan eine Predigt, oder dergleichen Schrift hinter- lassen, könnten noch viele angeführt werden, als da sind Caspar Diederich von Dale, Evan- gelisch, Lutherischer Prediger zu Wesel im Anfang dieses Jahrhunderts; ferner Wilhelmus Berghmann

Berghmann, Prediger zu Brünen bey Wesel; Henrich Conrad Engels, Prediger zu Bräun-
denburg gleichfalls nahe bey derselbigen Stadt; um nun nicht zu reden von Winandus Fla-
vius Marius Ooms und Johannes Ludovicus Ollm, ehemals Römisch. Catholische Priester
oder Mönche, die zu Wesel ihren Ubergang zu der Reformirten Glaubens. Lehre mit gewissen
in Druck gegebenen Schriften bescheiniget haben. Doch muß hier zum Schluß nicht übercam-
gen werden der vor kurzer Zeit zu Wesel gestorbene Reformirte Prediger JOHANNES HEN-
RICUS SCHMUCKER, welcher nicht durch Versammlung gar vieler Predigten von aller-
ley Art und Gelegenheit, sondern auch durch Edition anderer erbaulichen Schriften sein an-
erkanntes Andenken bey vielen erworben, deren Namen oder Aufschriften hier anzuführen zu
weitläufig fallen würde.

VII. Unweit Wesel ist das Städtgen Schermbeck zu finden, von welchem wir vormals
auch bereits etwas angeführet haben. Hier kan noch bemercket werden MELCHIOR von
HAMBACH, der daselbst einige Zeit als Prediger gestanden, aber aus Furcht für denen,
die ihm nachstellten, nachdem er einmahl aus der Gefangenschaft war entwischt, sich nach
Holland begeben, und daselbst sein Leben beschloß. Er war mehrlich bürgerlich von Eoln, und
ein Mitglied des Augustiner. Eremiten Ordens gewesen, hatte aber denselben verlassen, und
solches mit vielen Schriften, welche zu Amsterdam im Jahr 1642, und folgenden gedruckt
worden, zu rechtfertigen gesucht. Ehe wir von dorten über Dinslacken hiehin nach
Duisburg zurück kommen, könnte bey jenem Orte auch der zuvor erwähnte Johannes Geo-
rgius Riegerus, bürgerlich aus Speier, und Evangelisch. Lutherischen Prediger zu Dinslacken an-
geführt worden, und zwar wegen derjenigen Schrift, die wir droben angeführet haben, da
wir bey Wesel von M. Wenemaro Elbero handelten. Ich weiß aber nicht, ob er mehr Schrift-
ten ans Licht gegeben habe.

VIII. Bey Duisburg aber haben wir noch billich anzuführen einen berühmten Medicum
dieser Stadt, wo er geboren, gelebet und auch gestorben. Er nannte sich DANIEL DA-
NIELS, und lebte im sechzehnten Jahrhundert nach Christi Geburt. Er war ein Vater des
ersten Professors Medicinæ bey der Duisburgischen Universität Johan Bernhard Daniels/
von welchem wir vor etlichen Jahren in unsern Actis Secularibus Academiae Duisburg. p.
104 und 105 mit mehrern gehandelt haben. Der Vater, von welchem hier die Rede ist,
hat sich durch verschiedene sehr bürdige Schriften und Briefe berühmt, die er mit
dem weltberühmten Anatomicus Wilhelmus Fabricius Hildanus / Professoren zu Basel,
und bürgerlich aus Hilden / im Herzogthum Bergen, gewechselt, und die den Schriften des
vortreflichen Fabricii beygeüget und ALEXANDER HYMMEN, ein Medicus, und zu-
gleich Bürgermeister der Stadt Duisburg / ums Jahr 1666. Es grassierte damals die
Pest in Duisburg / weswegen er solchende Schrift in 4to ausaabe: *Cuatio pestilentis con-
tagii preservativa & curativa*; das ist, *Notwendige Information* Erinnerung und An-
weisung welcher Gestalt ein wahrer Christ u dieser Zeit sich und sein Hausgesind
wieder die abscleuliche Plage und Seuche der Pestilenz nach Gottes Willen prä-
servieren und curieren möge. Wesel 1666. in 4to. Er bezeuget daselbst p 13 das auch
zu den Jahren 1635 und 1636 aleiches Uebel hier grassirte habe. *Edit* wolle solche und
andere Landplagen in Snaden abwenden, zum Ruhm seines Nahmens, und unsrer Seligkeit.
Job. Hildeb. Wihof.

I. Person / dessen Dienst verlangt wird außershalb Dutsb.

Eine gewisse vornehme adeliche Herrschaft verlanget um Michaelis h. a., einen gewissen
haften Secretarium, welcher außser Justification seines Wohlverhaltens, gescriet ist in denen
vorkommenden Processen und sonst die Correspondenz zu führen, mit denen Advocaten zu
conferiren, und necessaria an Hand zu geben, anbey auf die Wirtschafft der Haushaltung zu
sehen, und die Verpachtungen der Güther zu dirigiren. Wer nun hiezu die erforderliche Ca-
pacitetsbesiget, und dazu Lust trägt, derselbe kan sich bey dem Richter und Advocato Herrn
Schulz zum Hamm melden und bey demselben gewiß sehr vortheilhafte und avantagöse Con-
ditiones vernehmen.

Anhang

Nom. XXXII. Dienstag den 9. Augusti 1757.

Zu dem Duisburgischen Adressle- und Intelligenz-Zettel:

II. Sachen / so zu verkaufen in Duisburg.

Erbgen. von der verstorbenen Wittib Gerh. Jacobs sind vorhabens, einig Hausgeräth dem Weisbietenden öffentlich zu verkaufen, die dazu Lust haben, können sich Dienstags den 16ten Augusti c. a. Morgens um 9 Uhr, bey Peter Bletgen auf der Rheinstraß einfinden, und ihren Vortheil suchen.

III. Sachen / so zu verkaufen ausserhalb Duisburg.

Es soll ad instantiam des Evangelisch-Reformirten Consistorii zu Halber, des Paul Etchehofs, im Kirchspiel Halber zu Niederneerdsfeld gelegenes Freyguth welches auf 901 Rthlr. 3 bent. taxiret worden, in Terminis den 15 Octob. curr. 14 Jan. und 15 April 1758. alle-mahl Morgens um 10 Uhr in Altana am Frey-Gericht öffentlich verkauft, und in ultimo Termino dem Weisbietenden zugeschlagen werden; Weshalben Liebhabere sich einfinden und ihren Vortheil suchen können, dieselige aber, welche an diesem Guth einigen Anspruch zu haben vermeinen möchten, werden sub poena perpetui silentii eingeladen, solche innerhalb 9 Wochen a Dato den 1ten Augusti anzurechnen und also am 1ten Octobr. als in ultimo Termino zu rechnen, richtig anzugeben und zu verificiren, weilen Edictales zu Altana, Lüdenscheid und Halber affigiret sind. Altana den 19ten July 1757.

Ad Instantiam Creditorum sollen des abgelebten Gilden Cammerarii Niederstadt Güter, als Haus, Länderey und Gartenstücke bey der Stadt Iserlohn gelegen so in Summa auf 2910 Rthlr. gewürdiget, in denen dazu präfigirten Terminis als 6ten Juny, 1ten Augusti, und 24ten Octobr. allemahl Nachmittags präcise 2 Uhr auf dasigem Rathhause plus Offe-renti verkauft werden, als wornach sich Liebhabere zu achten, Vorwarden anzuhören haben, zugleich werden alle und jede Creditores welche daran einige Forderungen zu haben vermei-nen möchten, hiedurch sub poena perpetui silentii abgeladen, um ihre Prorentionace in dictis Terminis zu justificiren.

Nachdem sich in denen zum Verkauf des Peter Caspari Gerhards in der Vorstadt Iser-lohn känzlich an der Haar gelegenen Wohnhauses abgehaltenen drey Terminen kein Käuffec sich gemeldet, dahero auf näheres Anbalten zum Ueberfluß ein neuer Terminus auf den 12ten Septembr. Vormittags präcise 10 Uhr auf dasigem Rathhause präfigiret worden; Als wird solches hiedurch bekannt gemacht, damit sich Liebhabere melden und Vorwarden anhören können.

Weilen sich in denen zum Verkauf des Eberh. Kempers Wohnhaus und Garten ange-setzte und abgehaltene und per Proclamata sowohl als durch den Intelligenz-Zettel bekannt gemach-te Terminis subhastationis kein Ankäuffer gemeldet, dahero ein anderweitiger und endlicher Terminus dato auf den 5ten Sept. a. e. Vormittags präcise 10 Uhr auf dem Rathhause zu Iserlohn anderahmet worden; Als wird solches hiedurch denen dazu Lusthabenden bekannt gemacht.

Es sollen vom Hoves-Gerichte zu Nabe auf der Wolme folgende ad Instantiam Johann Casparen Kluppelbergß bey dem Joh. Dieder. Kovenstrund exequierte und ästimierte Sachen, als: Ein Amboss, eine Schraube, ein Sperbacke und ein Blasebalch den 20ten Augusti a. e. Vormittags um 9 Uhr an des Joh. Dieder. Berners Hause, im Dorfe Kiercke, gegen baare Zahlung an den Weisbietenden verkauft werden; Wes Endes Lusttragende Käufer sich als-denn einfinden, und ihren Vortheil suchen können.

Die Erbgenahmen der abgelebten Eheleute Ritt Hollands und Bernste Behnen zu Bie-sen, Hochfreyherrlicher Borslicher Jurisdiction, sind vorhabens, unter des Richtern Directi-on folgende erbschastliche Stück, als: 1) Eine bey Bienen gelegene schöne Weide, präcise 4 Morgen, taxiret zu 1200 Rthlr. 2) Ein Stück Bauland. der Lange Acker genannt, 2 Morgen

2 Morgen 300 Ruthen groß, vom Hochadelichen Hause Sontfeld Lehrührig, per Ruthe zu 18 Stüb. 3) 300 Ruthen im Efferdschen Felde, taxiret zu 100 Rthlr. 4) Einen Wogen der Hallacker genannt, taxiret zu 200 Rthlr. 5) 300 Ruthen Bauland im sogenannten Kopaß, taxiret zu 100 Rthlr. 6) 200 Ruthen am Bienenfchen Kreuzbaum, per Ruthe zu 20 Stüb, und endlich 7) 200 Ruthen im Winterfelde, per Ruthe ebenfalls zu 20 Stüb. Septembr. allemahl Ra. mittags 2 Uhr, zu Rees an des Capituls Secretarii, und Huetz. Offenbergschen Gerichtschreibers Haus, dem Meißbietenden zu verkaufen und in wiewo Termino zuzuschlagen. Alle dieselige so dazu Lust tragen, wollen sich sodann einfinden und ihren Vortheil suchen.

Die dem Herman Mark zugehörige Mobilien, worunter ein Brauseffel sich befindet, sollen auf Sambstag den 12ten Aug. a. c. des Nachmittags um 2 Uhr an dessen Behauung im Dorf Lobith vor Brächten und Kösten Gerichtlich distrahiret werden; Wes Endes dieselige so zu kaufen Lust haben, sich alldan einfinden können. Sign. Lobith d. 30ten Julij 1757.

Wir zum Land. Gericht zu Eleve verordnete Landrichter und Assessores 21: Fügen hiermit männiglich zu wissen, was Maßen ad Instantiam der Wittiben Derck Joosten zu Uedem, ingeolge in Judicatum prolabilirter Urtheil wieder Johann Pastoors daselbsten, pro obinendo Judicatis 1) Desselben in der Mösters Straffe zu Uedem belegenes Wohnhaus, so in eine Laye gebracht, und auf 453 Rthlr. und 2) Ein Stück Landes in Uedemer Feld am Kirchspiel Weg gelegen, welches etwa 720 Ruthen groß, gleichmäffig in einer Laye gebracht, und auf 220 Rthlr. gewürdiget worden. Wann nun besagte Wittibe Dercken Joosten um die Subhastation solcher Grundstücken angehalten, wir auch derselben Suchen Statt gegeben. Als subhastiren wir und stellen zu männiglichden feilen Kauf obgedachte Stücke, wie solche mit mehrerem in der Laye beschrieben, mit der taxirten Summe resp. des ersten zu 453 Rthlr. und des zweyten zu 220 Rthlr. Citiren und laden auch dieselige, so Belieben haben möchten, solches Haus und Land zu erkauffen, auf den 23 Sept., 18 Nov. a. c. und 13 Jan. künftigen Jahrs, und waren in den beyden ersten Terminen des Nachmittags um 4 Uhr auf besagter Stadts Wage, gegen den letzteren Terminum aber in Loco zu Udem peremptorie, wann in solchem letztem Termine die Stücke den meißbietenden zugeschlagen werden sollen. Urkundlich unsers beygedruckten Innsiegels und eigenhändiger Unterschrift. Sign. Eleve im Land. Gericht den 7ten Julij 1757.

Sethman. Rittmeier.

Es wird hiemit jedermänniglich bekannt gemacht, wie das 1) H. P. Gesellschaft, Jud. Scriba. und 2) Adamen Stahl, 3) Jürgen Biesener und 4) Adamen Reiblers zurückgelassene Effecten, als Rind-Vieh, Schaaffen, Karren, Pflügen, Eggen und sonstige Zaurer, Fort-fahrung, auch Haus, Mobilien und Kornfrüchten aufm Felde, den meißbietenden verkauft werden sollen; welche dazu Lust haben, können sich zu Pfalzdorf, vor der Stadt Goch gelegen, an vorgedachten Häusern den 28ten dieses wird seyn Donnerstag, zu Ankauffung der Effecten des Vormittags um 9 Uhr und zu Aufkauffung der Kornfrüchten des Nachmittags um 2 Uhr an des alten Moogs Haus daselbsten einfinden, und nach Belieben kaufen. Signatum Eleve im Land. Gericht den 20ten Julij 1757.

De Heren Provisoren van O. L. V. Broederschap binnen Goch, zullen op den 13den August a. c. in de 3 Kronen by den Heer Provisor Johann Weegman, eene Behuizing in 't Valkstaate by den Heeskamp gelegen, welke de overledene Petronel Vegers bewoont en toegehoort heeft, verkopen; Die geene, die aan't gemelde Huisje of aan den Boedel van de voorn. Petronel Vegers iets te pretenderen hebben, moeten zich ook in tyd van 14 Dagen a Dato dezes by den Heer Provisor Casparus Gyben in Goch aangeven.

IV. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Da Zufolge erstrittener judicatorum die Fischerey in allen in der Herrlichkeit Meyberich vorhandenen stehenden Wässern, der Jurisdiction, Herrschaft zustehen; als soll die Beschickung der in denen Daintgens. Rämpen und gegen den Endfensbach bis auf die Meyberische Landstrasse befindlich stehenden Wässern, nebst übrigen noch unverpachteten Hecken und Schlencken, den 10 Augusti c., Vorm. um 10 Uhr, in Rubroet an des Herrn Bürgermeisters Vertraams Behauung, dem meißbietenden öffentlich verpachtet werden.

V. Sachen / so angehalten aufferhalb Duisburg.

Es ist in hiesigem Gericht vor einiger Zeit ein Dohse aufgetanen worden; sollte nun ein oder anderer vermeinen, daß ihm derselbe zugehöre, demselben liegt ob, sich dazu à dato dieses binnen 4 Wochen, als welche hiemit einmal vor act sub poena juris & præclusionis präfigiret werden, bey mir zum Hamin gehörig zu qualificiren, und den Dohsen, nach vorheriger Erstattung der Kosten, abzuhohlen, da sonst derselbe Ordnungsmässig feilgebotten, und dem meistbietenden zugeschlagen werden soll. *Recht den 15 Julii 1757.* A. S. Schulz.

VI. Citatio Creditorum in Duisburg.

Demnach Gerhard Dahls verehelichte Sommer bey Gerichte angezeigt, wie daß sie ein Stück Land anderthalb Morgen und etliche Ruthen groß, im Bockbarth zwischen Wäysen- und Armen. Land gelegen, von ihren Eltern anerbet habe, und dann dieselbe von diesem Lande keine Brief und Siegel hat auffinden können; des Endes begehret, zu ihrer Sicherheit alle dieselbe, so einiaen Anspruch an besagtem Lande hätten, gehörig citiren zu lassen; Als wird dieses hiemit bekant gemacht, damit jedermännlich dem daran gelegen, sich binnen 6 Wochen sub poena juris & perpetui silentii melden, und seine Forderung, so er etwa an ged. Lande haben mögte, justificiren könne. *Duisb. den 27 Julii 1757.* *Turd.*

VII. Citatio Creditorum aufferhalb Duisburg.

Wir zum Landgericht zu Renten verordnete Landrichter und Assessores entbietthen allen und jeden Creditoren, so an der Nachlassenschaft des alhier verstorbenen Lieutenant Wilh. Bernh. von Meyrind einige Forderung zu haben vermeinen unsern Gruß, und fügen denenselben hiemit zu wissen, wasmassen der Herr General. Lieutenant von Meyrind als von ermelten de- nato nachgelassener Bruder und instituirter Erbe, diese Erbschaft nicht antretten wil, bevor von dessen viribus information erhalten, und deshalb um eure gebührende Borladung ad liquidandum bey uns angestanden hat; Wenn wir nun solchem Suchen stat gegeben; als citiren und laden wir euch hiermit und in Kraft dieses proclamatis, wovon eines hier, und das andere in Eleve. angeschlagen, peremptorie, daß ihr à dato innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern und 3 für den dritten Termin zu rechnen, eure Forderungen, wie ihr dieselbe mit untadelhaften documentis oder auf andere rechtliche Art zu verificiren vermöget, ad Acta anzeigen, auch alsdann auf den 16 September a. c., auf der Landgerichtsstube euch gestellt, die documenta zur justification eurer Forderungen in originali produciret, mit Ablauf des Termini aber gewärtiget, daß dieselbige, so ihre Forderung ad Acta nicht gemeldet oder wenn gleich solches geschehen, sie doch benannten Tages sich nicht gestellt und ihre Forderungen gebührend justificiret, nicht weiter gehöret, sondern ihnen ein ewiges stillschweigen auferlegt werden solle. Wonach sie sich zu achten. *Ranten den 1 Julii 1757.*

Wir Landrichter und Assessores des Landger zu Bochum, fügen hiedurch zu wissen, wasmassen nachdem ad instantiam des Schugjuden Lehm. Abrah wider den refer. Vog, ein diesem letztern zuständig gewesener 4te Theil des Grümischen Zehenden in termino den 20 Junii dem meistbietenden für 1205 Rthlr zugeschlagen worden, Ankäufer aber annoch zu seiner Sicherheit alle und jede, so an gedachten Zehenden einen rechtlichen Anspruch zu haben vermeinen per Edictales Ordnungsmässig verabladen zu lassen, gebeten; wann wir nun diesem Suchen stat gegeben; als citiren und laden wir hiemit und in Kraft dieses proclamatis, wovon eines hieselbst, das andere in Hattingen, und das 3te zu Laßrop angeschlagen alle und jede, so an vorged. Zehenden etwas zu präntiren haben, peremptorie, daß sie à dato binnen 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern und 3 für den dritten Termin zu rechnen, ihre Forderungen und Ansprüche, wie sie dieselbe mit untadelhaften documentis, oder sonst rechtlich zu verificiren vermögen, ad Acta anzeigen, auch alsdann den 15 Octobris a. c., vor uns im Landgericht sich gestellt, die documenta zur justification in originali produciret, mit Ablauf des Termini aber a wärtigen sollen, daß niemand weiter gehöret, der Kaufschilling verabsolget, dagegen der Kaufbrief extrahiret, und jedermännlich ein ewiges stillschweigen auferlegt werden solle. *Bochum im Landgericht den 20 Julii 1757.*

Demnach unterm 21 Julii a. c., über das Vermögen derer Eheleuten Wiemers zu Enck. sen hinter Paradise beym Großrichter zu Soest, Concurfus Creditorum eröffnet, und Creditoribus Zufolge hieselbst zu Lippstadt und Destinghausen angeschlagenen Edictal. Citation, terminus

minus ad liquidandum & verificandum von 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den
Zten und 3 für den dritten Termin zu halten, mithin ultimus terminus auf den 6 Septembr.
a. c., sub poena perpetui silentii präfigiret worden; Als wird hieses hiemit bekannt gemacht,
damit jedermännlich, dem daran gelegen, sich zur gehörigen Zeit melden, und seine Forde-
rung justificiren könne. Soest in judicio den 4 Julii 1757.

Da Anna Margaretha Bremeckamp in Emdrich mit Tode abgegangen, und ausser einem
Bettler und einer Nichte keine heredes zu ihrer Nachlassenschaft bekant sind, oder sich gemeldet
haben, mithin eine Edictal Citation nachgesucht worden; so werden alle dieselige, so an ihre
Nachlassenschaft einige präension oder Ansprache ex quocunque capite es auch seye, formi-
tatis justificiren, mit der Vorwarnung, daß sie binnen 12 Wochen, wovon 4 für den ersten,
4 für den zweyten, 4 für den dritten Termin zu rechnen, und zwar höchstens den 13 Octo-
bris a. c., sich bey hiesigem Erbhauptgerichte melden, und ihre Ansprüche auch jura proximi-
erwiges Nächstschweigen auferleget, und denen sich gemeldeten heredes ab intestato die Erbschaft
verabfolget werden solle. Emdrich im Sterbhauptgerichte den 12 Julii 1757.

Nachdem die Erbgenahmen des verstorbenen Mühlenmeisters hieselbst, Joh. Henr. Spabe
in Etheilung der elterlichen Nachlassenschaft begriffen und zu Verichtigung des erbchaftlichen
Ratus deren etwa vorhandenen passivorum gern gesichert seyn mögten, mitbin deswegen ein
Edictales gebeten, welchem Suchen denn auch vom Magistrat Gerichts wegen bescriret wor-
den; als werden alle und jede, so einige Forderung an ged. Spabrischen Nachlassenschaft zu
haben vermeinen, hiedurch cum termino von 6 Wochen a dato den 13 hujus, abgeladen, um
solche sub poena perpetui silentii & praclusi bey einem Edl. Magistrats. Gericht einzubringen
und zu justificiren. Calcar den 6 Julii 1757.

VIII. Citatio. Edictals einer entwichenen Person ausserhalb Duisburg.
Wir Richter und Besizer des Gerichte zu Rees, sügen dir Philip Anton Lampe hiemit zu
wissen; daß nachdem du vor wenig Monathen heimlich, mit Hinterlassung einer grossen Schul-
den-Last, dich von hier wegbegeben, ohne daß man hiebichin, aller angewandten Mühe ohn-
geachtet, den Ort deines Aufenthalts erfahren können; und denn deine Gegenwart, zumal bey
zunehmehro eröffneten Concurs und besonders bey Anweisung deines verwirreten Ratus, höchst
nöthig ist; Als citiren und laden wir dich hiemit und Kraft dieses peremptorie, daß du dich bin-
nen 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern und 3 für den dritten Termin zu
rechnen, mithin auf den 10 Sept. a. c., vor hiesigem Gericht stellest, und dem Curatori
die nöthige Anweisung und dilucidation giebest, fort dahin forcest, wie Creditores befriediget
werden, widrigensals soll wider dich Flüchtling bey weitem Ausbleiben rechtlich erkannt und
du vor einen vorseghlichen Banqueroutier und Fallitten gehalten, und nach denen Banqueroutier-
Edicten wider dich verfahren werden. Wornach du dich zu achten. Rees den 28 Junii 1757.

Nachdem der Kleidermacher Wittwer Gerhart Lönntzen am 24 July dieses Jahrs ohne
die Ursache zu wissen, sich mit hinterlassung 4 kleiner Kinder, wovon das älteste erst im 7ten
Jahr ist, von hier weg begeben, und bis hierzu noch nicht zurück gekommen. Es aber nicht
zuverantworten, daß derselbe dergestalt seine kleine Kinder in ihren schlechten Umständen ver-
lassen, und man desselben Aufenthalt nicht in Erfahrung bringen können, des Endes
resolviren müssen, denselben durch den Intelligenz-Zettul citiren zu lassen; So wird gedach-
ter Gerhart Lönntzen hiedurch öffentlich abgeladen, a Dato dieses binnen 14 Tagen nach
seinen Kindern zurück zukommen, und dieselbige zu verpflegen, sonst zu gemärtigen, daß sei-
ne geringe Nachlassenschaft zum Behuef der Kinder verkauft werde. Signatum Elebe in
Magistratu den 1ten Augusti 1757.

IX. AVERTISSEMENT.

Dem publico wird hiemit bekant gemacht, daß ein unbekanntes Weißsbild, so ohngefehr 10
jährigen Alters seyn mögte, mitbin eine bunte Mütze, ein gestrekte Jack, einen zerrissenen Rock
und Schürze, aber weder Schuh noch Strümpfe getragen, nicht weit von Emmerich den 22
Julii a. c., im Wasser todt gefunden worden, und nach geschehener Besichtigung, des warmen
Wetters halber, sofort begraben sey. Emmerich in judicio den 22 Julii 1757.

Diese Intelligenz-Zettul sind zu bekommen im Adress-Comtoir zu Duisburg; und bey
lassen Postämtern, das Stück für 1 und 1 Viertel Stüber.